



PETER-UND-PAUL-FEST

VEREINIGUNG ALT-BRETTHEIM E.V.

Waffenrechtliche Bestimmungen für das Peter-und-Paul-Fest für Waffenverantwortliche und Waffenträger

Grundsätzlich gilt gem. § 42 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) ein **Waffenverbot** an öffentlichen Veranstaltungen. Die Waffenbehörde kann hiervon gem. § 16 Abs. 2 WaffG Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

Angehörige der Vereinigung Alt-Brettheim, die zur Brauchtumspflege die Geschichte der Stadt, u. a. deren Belagerung im Jahr 1504 sowie insbesondere auch die Tradition der Fanfarenzüge und Bürgerwehren, nachstellen, gelten für die Dauer der Festzeiten als Mitwirkende. Wenn Sie im Besitz einer VAB-Teilnehmerkarte mit dem Vermerk „Waffenträger“ sind, ist es Ihnen ohne zusätzliche behördliche **Ausnahmegenehmigung** erlaubt, Messer oder Hieb- und Stoßwaffen im Bereich des Festgeländes zu tragen.

Für **Schusswaffen** gelten höhere Voraussetzungen als für Hieb- und Stoßwaffen sowie Messer. Demnach müssen von der zuständigen Waffenbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der §§ 16, 42 Abs. 2 WaffG getroffen werden.

Als Waffenbeauftragter bitten wir Sie, Folgendes zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Waffenträger hierüber zu informieren:

Die Waffenverantwortlichen sowie die Waffenträger haben waffenrechtlich zuverlässig und persönlich geeignet zu sein (§§ 5, 6 WaffG).

Nach § 5 WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn sie u. a. rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind. Genaue Details entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext des § 5 WaffG.

Persönlich nicht geeignet sind Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind, oder sie auf Grund von Umständen, die in ihrer Person liegen, mit Waffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Als Waffenverantwortlicher dürfen Sie für höchstens 20 Schusswaffenträger verantwortlich sein. Zur Gewährleistung der erforderlichen Sorgfalt müssen diese eindeutig bestimmt und zugeordnet sein.

Die Einhaltung der Auflagen der Dauererlaubnis der VAB ist verpflichtend.

Waffenträger sind jeweils vor Festbeginn auf die Verantwortung des Waffenführens hinzuweisen.

Waffenverantwortliche sowie Waffenträger müssen die erforderliche Sorgfalt beachten. Da Sie für die Ihnen zugehörigen Waffenträger verantwortlich sind, haben Sie sicherzustellen, dass diese ausschließlich in zuverlässigem und geeignetem Zustand Waffen führen. Sofern während oder nach der Veranstaltung alkoholische Getränke konsumiert werden, ist sicherzustellen, dass unter Alkoholeinwirkung stehende Teilnehmer nicht im Besitz von Waffen sind.

Waffen sollten nur zu Darstellungszwecken und im internen Lagerbereich getragen werden. Nach Gebrauch werden die Waffen durch den Führenden gesichert. Der Umgang mit und das Führen der Waffen müssen wachsam und achtsam erfolgen. Waffen müssen nach dem Ablegen sicher aufbewahrt und vom Zugriff Dritter gesichert werden (nicht im Lager herumliegen lassen).

Beim Transport zum oder vom Festgelände, z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, muss die Waffe so verpackt werden, dass diese für den Sofortgebrauch bzw. gegen den Zugriff Dritter ausreichend gesichert ist.

Waffen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Dies könnte im schlimmsten Fall zur Anzeige führen.

Alle Gruppenmitglieder achten gegenseitig auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Waffen.

Personen, die keine PuP-Karte mit dem Eintrag „Waffenträger“ besitzen, ist es seit November 2024 nicht mehr gestattet, Messer auf dem Peter-und-Paul-Fest zu tragen.

Im Namen des Ordnungsamtes Bretten
gez. VAB-Vorstand
Bretten, im März 2026

Vereinigung Alt-Brettheim e. V.

Kirchplatz 4
75015 Bretten

www.peter-und-paul.de
www.alt-brettheim.de